



Einkaufen mit eigenen Behältnissen

Mit kundeneigenen Behältnissen können Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Grundsätzlich ist das Befüllen kundeneigener Behältnisse mit losen Lebensmitteln unter Einhaltung hygienischer Vorschriften möglich.

Nach den Grundsätzen des Lebensmittelrechts trägt der Lebensmittelunternehmer die Verantwortung für die Einhaltung hygienerechtlicher Vorschriften bis zur Abgabe von Lebensmitteln an Verbraucherinnen und Verbraucher. Das Befüllen der mitgebrachten Behältnisse darf weder die betriebliche Hygiene noch die abgefüllten Lebensmittel nachteilig beeinflussen.

Verantwortung der Verbraucherinnen und Verbraucher

- Verbraucherinnen und Verbraucher sind für die Eignung und die Sauberkeit der mitgebrachten Behältnisse verantwortlich.
- Deckel von Boxen oder Bechern sind selbst abzunehmen.
- Die Behältnisse sollten aus geeigneten, leicht zu reinigenden, glatten Materialien (z. B. Edelstahl, Kunststoff, bruchsicheres Glas) bestehen.

Verantwortung des Lebensmittelunternehmens

- Es liegt in der Risikoabwägung des Lebensmittelunternehmers, wie er den konkreten Ablauf festlegt.
- Es sollten nur augenscheinlich saubere Behältnisse angenommen werden. Im Zweifelsfall sollte die Befüllung abgelehnt werden.
- Der Kontakt mit den kundeneigenen Behältnissen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Zum Befüllen der Behältnisse sollte ein gesonderter Abstellbereich ausgewiesen werden, um das Risiko einer Kreuzkontamination im Hygienebereich zu verringern.
- Die mitgebrachten Behältnisse dürfen beim direkten Befüllen aus Automaten oder Spendern (z. B. Getränkeautomaten) nicht mit dem Abfüllstutzen in Berührung kommen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten im Umgang mit mitgebrachten kundeneigenen Behältnissen geschult werden.

Quelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.